

**Entgelttarifvertrag**  
**für die Arbeitnehmer**  
**der DB Intermodal Services GmbH**  
**(ETV DB IS)**

*HS*

## Inhalt

### **Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltgrundlagen
- § 3 Grundsätze für die Eingruppierung
- § 4 Entgeltbänder und Grundsätze der Entgeltentwicklung
- § 5 Jahresstufen
- § 6 Umgruppierung
- § 7 Berechnung des Entgelts
- § 8 Auszahlung des Entgelts
- § 9 Urlaubsentgelt
- § 10 Entgeltsicherung
- § 11 Entgelt bei Ausbildung, Fortbildung, Umschulung
- § 12 Fahrtätigkeit
- § 12a Leistungsprämie Flexibilität
- § 13 Vermögenswirksame Leistung
- § 14 Betriebliche Altersversorgung
- § 15 Entgeltumwandlung

### **Abschnitt II: Arbeitszeitbezogene Zulagen**

- § 16 Sonntagszulage
- § 17 Feiertagszulage
- § 18 Nacharbeitszulage
- § 19 Mehrarbeitszulage
- § 20 Rundung

*HLU*

**Abschnitt III: Einmalzahlungen**

- § 21 Vertreterzulage
- § 22 Urlaubsgeld
- § 23 Weihnachtsgratifikation
- § 24 Sterbegeld

**Abschnitt IV: Schlussbestimmungen**

- § 25 Gültigkeit und Dauer

**Anlagen**

- 1 Monatsentgelttabelle-Basis – gültig ab 01.01.2019
  - Monatsentgelttabelle-Zusätzlicher Erholungsurlaub – gültig ab 01.01.2019
  - Monatsentgelttabelle-Basis – gültig ab 01. Januar 2020
  - Monatsentgelttabelle-Urlaub – gültig ab 01. Januar 2020
  - Monatsentgelttabelle-Arbeitszeit – gültig ab 01. Januar 2020
  - Monatsentgelttabelle-Basis – gültig ab 01. Januar 2021 – Anlage 1
  - Monatsentgelttabelle-Urlaub (3d) – gültig ab 01. Januar 2021 – Anlage 2.1
  - Monatsentgelttabelle-Urlaub (6d) – gültig ab 01. Januar 2021 – Anlage 2.2
  - Monatsentgelttabelle-Urlaub (9d) – gültig ab 01. Januar 2021 – Anlage 2.3
  - Monatsentgelttabelle-Arbeitszeit (0,5h/Wo) – gültig ab 01. Januar 2021 – Anlage 3.1
  - Monatsentgelttabelle-Arbeitszeit (1h/Wo) – gültig ab 01. Januar 2021 – Anlage 3.2
  - Monatsentgelttabelle-Arbeitszeit (1,5h/Wo) – gültig ab 01. Januar 2021 – Anlage 3.3
  - Monatsentgelttabelle-Kombi (1h /3d U) – gültig ab 01. Januar 2021 – Anlage 4.1
  - Monatsentgelttabelle-Kombi (0,5h / 6d U) – gültig ab 01. Januar 2021 – Anlage 4.2
- 2 leer
- 3 Entgeltgruppenverzeichnis

4 Jobfamilien – gültig ab 01.01.2020

5 Eingruppierungsmatrix der Jobfamilien DB Intermodal Services GmbH

## Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der DB Intermodal Services GmbH, die unter den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer der DB Intermodal Services GmbH (MTV DB IS) fallen.

### § 2 Entgeltgrundlagen

(1) Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen (Anlage 1) bemessen wird. Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 2b AZTV DB IS gewählt, ist die Anlage 1 „Monatsentgelttabelle Zusätzlicher Erholungsurlaub“ des ETV DB IS maßgeblich.

(2) Unbesetzt

(3) a) Das Monatstabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile basieren auf einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (Referenzarbeitszeit).

Für Fahrer im Containerzustelldienst gilt abweichend von Satz 1 eine funktionsbezogene Arbeitszeit von 192 Stunden ausschließlich der Ruhepausen im Kalendermonat (vgl. § 10 Abs. AZTV-S) als Referenzarbeitszeit.

b) Der Arbeitnehmer mit einer vom Referenzwert des Abs. 3 a) abweichenden individuellen Wochenarbeitszeit bzw. funktionsbezogenen Arbeitszeit erhält ein Monatstabellenentgelt unter entsprechender proportionaler Anpassung.

(4) Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 2b AZTV DB IS gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis 39 zu 40 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist. Satz 1 gilt sinngemäß für den Arbeitnehmer, bei dem das Monatstabellenentgelt individuell festgesetzt ist.

#### Ab 01.01.2020 gilt folgende Fassung:

(1) Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen (Anlage 1) bemessen wird. Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub“ nach § 2b AZTV DB IS gewählt, ist die Anlage 1 „Monatsentgelttabelle Zusätzlicher Erholungsurlaub“ des ETV DB IS maßgeblich.

(2) Unbesetzt

(3) a) Das Monatstabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile basieren auf einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (Referenzarbeitszeit).

Für Fahrer im Containerzustelldienst gilt abweichend von Satz 1 eine funktionsbezogene Arbeitszeit von 192 Stunden ausschließlich der Ruhepausen im Kalendermonat (vgl. § 10 Abs. AZTV-S) als Referenz-arbeitszeit.

b) Der Arbeitnehmer mit einer vom Referenzwert des Abs. 3 a) abweichenden individuellen Wochenarbeitszeit bzw. funktionsbezogenen Arbeitszeit erhält ein Monatstabellenentgelt unter entsprechender proportionaler Anpassung.

(4) Entfällt

Ab 01.01.2021 gilt folgende Fassung:

(1) Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen (Anlage 1) bemessen wird.

(2a) Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub (3 Tage)“ nach § 2b AZTV DB IS gewählt, ist die Anlage 2.1 „Monatsentgelttabelle Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ des ETV DB IS maßgeblich.

Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)“ nach § 2b AZTV DB IS gewählt, ist die Anlage 2.2 „Monatsentgelttabelle Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ des ETV DB IS maßgeblich.

Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub (9 Tage)“ nach § 2b AZTV DB IS gewählt, ist die Anlage 2.3 „Monatsentgelttabelle Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“ des ETV DB IS maßgeblich.

(2b) Hat der Arbeitnehmer das Modell „Arbeitszeitverkürzung (0,5 Stunden / Woche)“ nach § 2a AZTV DB IS gewählt, ist die Anlage 3.1 „Monatsentgelttabelle Arbeitszeitverkürzung 0,5 Stunden / Woche“ des ETV DB IS maßgeblich.

Hat der Arbeitnehmer das Modell „Arbeitszeitverkürzung (1 Stunde / Woche)“ nach § 2a AZTV DB IS gewählt, ist die Anlage 3.2 „Monatsentgelttabelle Arbeitszeitverkürzung 1 Stunde / Woche“ des ETV DB IS maßgeblich.

Hat der Arbeitnehmer das Modell „Arbeitszeitverkürzung (1,5 Stunden / Woche)“ nach § 2a AZTV DB IS gewählt, ist die Anlage 3.3 „Monatsentgelttabelle Arbeitszeitverkürzung 1,5 Stunden / Woche“ des ETV DB IS maßgeblich.

(2c) Hat der Arbeitnehmer die Kombination „Arbeitszeitverkürzung (1 Stunde / Woche)“ und Zusätzlicher Erholungsurlaub (3 Tage) nach § 2c Abs. 4 Buchst. a AZTV DB IS gewählt, ist die Anlage 4.1 „Monatsentgelttabelle Arbeitszeitverkürzung 1 Stunde / Woche + Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“ des ETV DB IS maßgeblich.

Hat der Arbeitnehmer die Kombination „Arbeitszeitverkürzung (0,5 Stunden / Woche)“ und Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage) nach § 2c Abs. 4 Buchst. b AZTV DB IS gewählt, ist die Anlage 4.2 „Monatsentgelttabelle Arbeitszeitverkürzung 0,5 Stunden / Woche + Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“ des ETV DB IS maßgeblich.

(3) a) Das Monatstabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile basieren auf einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (Referenzarbeitszeit).

*Mu*

Für Fahrer im Containerzustelldienst gilt abweichend von Satz 1 eine funktionsbezogene Arbeitszeit von 192 Stunden ausschließlich der Ruhepausen im Kalendermonat (vgl. § 10 Abs. AZTV-S) als Referenzarbeitszeit.

b) Der Arbeitnehmer mit einer vom Referenzwert des Abs. 3 a) abweichenden individuellen Wochenarbeitszeit bzw. funktionsbezogenen Arbeitszeit erhält ein Monatstabelleentgelt unter entsprechender proportionaler Anpassung.

### § 3

#### Grundsätze für die Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihm ausgeführten und ihm nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit und nicht nach der Berufsbezeichnung des Arbeitnehmers. Die Entgeltgruppen und deren Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus dem Entgeltgruppenverzeichnis (Anlage 3).

Übt der Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit aus, die in den Jobfamilien der DB IS (Anlage 4) beschrieben ist, richtet sich seine Eingruppierung nach der Eingruppierungsmatrix (Anlage 5).

- (2) Werden dem Arbeitnehmer Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.

Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung des Arbeitnehmers nach der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.

- (3) a) Wird einem Arbeitnehmer vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, ist die vorübergehende Wahrnehmung dieser Tätigkeit mit dem individuellen Monatsbandentgelt abgegolten. Abweichend von Satz 1 erhält der Arbeitnehmer der Jobfamilie Reparatur einen Ausgleich, wenn ihm vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen wird, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, und er die höherwertige Tätigkeit mindestens zwei Wochen ausgeübt hat. Dieser Ausgleich wird für diese Schichten und für alle folgenden vollen Schichten dieser Tätigkeit gezahlt.

- b) Der Ausgleich beträgt im 5,50 EUR / Schicht.

### § 4

#### Entgeltbänder und Grundsätze der Entgeltentwicklung

- (1) Für die Entgeltgruppen M 3 bis M 8 sind als tarifliches Monatsbandentgelt

- die Banduntergrenze,
- die Bandobergrenze und
- der Zentralwert

vereinbart.

- (2) Die Entgeltspanne zwischen Bandunter- und -obergrenze ist das Entgeltband der Entgeltgruppe.
- (3) Für die individuelle Entwicklung im Entgeltband gelten folgende Grundsätze:
- a) Das tarifliche Monatsbandentgelt soll in den Entgeltgruppen M 3 bis M 8 mit dem Zuwachs der Berufserfahrung ansteigen.
  - b) Deshalb erreicht der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen M 3 bis M 5 spätestens nach 6 und der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen M 6 bis M 8 spätestens nach 8 Jahren (in Jahresstufen nach jeweils 2 Funktionsjahren) in derselben Entgeltgruppe den Zentralwert seines Entgeltbandes. Arbeitnehmer mit überdurchschnittlichen Leistungen können den Zentralwert früher erreichen.
  - c) Arbeitnehmer mit besten Leistungen erreichen nach angemessener Zeit im Rahmen fairen Ermessens die Bandobergrenze. Das faire Ermessen berücksichtigt das Wissen und Können des Arbeitnehmers in der jeweiligen Funktion, seine Positionserfahrung und seine Leistung.
- (4) Der Einstieg in das jeweils der Entgeltgruppe entsprechende Entgeltband erfolgt im Regelfall auf der Banduntergrenze. Hiervon abweichend kann ein höheres individuelles Monatsbandentgelt festgelegt werden, um
- besondere Situationen am Arbeitsmarkt,
  - besondere projektbezogene Anforderungen oder
  - besonderes berufsgruppenspezifisches Potential
- zu berücksichtigen.

## **§ 5 Jahresstufen**

Die Anhebung auf die jeweilige Jahresstufe erfolgt ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Arbeitnehmer die jeweiligen Funktionsjahre erreicht hat. Eine Anpassung erfolgt nicht bzw. solange nicht, wenn bzw. solange das individuelle Monatsbandentgelt des Arbeitnehmers höher ist als das seinen Funktionsjahren entsprechende tarifliche Monatsbandentgelt.

## **§ 6 Umgruppierung**

- (1) Bei Höhergruppierung wechselt der Arbeitnehmer mit seinem bisherigen individuellen Monatsbandentgelt in die höhere Entgeltgruppe.

Liegt das bisherige individuelle Monatsbandentgelt unterhalb der Banduntergrenze der neuen Entgeltgruppe, wird es auf die Banduntergrenze angehoben.

Liegt das bisherige individuelle Monatsbandentgelt zwischen zwei Jahresstufen der höheren Entgeltgruppe, so wird es auf die höhere Jahresstufe angehoben. Die zukünftigen Funktionsjahre rechnen ab dieser Jahresstufe.

- (2) In den Fällen einer Herabgruppierung durch Änderungskündigung bzw. Änderungsvertrag sind bei der Zuordnung zu den Jahresstufen einer Entgeltgruppe die Funktionsjahre, die dem Arbeitnehmer in einer höheren Entgeltgruppe angerechnet wurden, zu berücksichtigen.
- (3) a) Wird gegenüber einem Arbeitnehmer, dessen bisherige Beschäftigung aufgrund einer Rationalisierungsmaßnahme weggefallen ist, eine Änderungskündigung ausgesprochen, erhält er für sechs Monate eine Rationalisierungszulage in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem bisherigen individuellen Monatsbandentgelt am Tag vor dem Wirksamwerden der Änderungskündigung und dem individuellen Monatsbandentgelt am Tag des Wirksamwerdens der Änderungskündigung. Dies gilt entsprechend, wenn unter den Voraussetzungen nach Satz 1 ein Änderungsvertrag geschlossen wird.
- b) Wird der Arbeitnehmer während der Entgeltsicherungsfrist in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, vermindert sich die Rationalisierungszulage um den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen individuellen Monatsbandentgelt und dem neuen individuellen Monatsbandentgelt.

## § 7

### Berechnung des Entgelts

- (1) Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet.
- (2) Besteht der Anspruch auf das Monatsentgelt (individuelles Monatsbandentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile) wegen des Beginns oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Kalendermonats nicht für den vollen Kalendermonat, wird die geleistete Arbeitszeit bezahlt.
- (3) a) Bei Versäumnis von Arbeitszeit ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung wird das Monatsentgelt um den auf die versäumte Arbeitszeit entfallenden Anteil gekürzt.

### Ausführungsbestimmung

*Die versäumte Arbeitszeit wird je Ausfalltatbestand (z.B. Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts, Krankheit nach Ablauf der Fristen mit Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts) für den Kalendermonat zusammengerechnet und dann jeweils einmal gerundet. Hierbei ist eine angebrochene halbe Stunde in der Weise zu runden, dass 15 Minuten oder mehr als halbe Stunde zählen und weniger als 15 Minuten unberücksichtigt bleiben.*

- b) Bleibt der Arbeitnehmer angeordneter Arbeit am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach einem gesetzlichen Wochenfeiertag der Arbeit unentschuldigt fern, verliert er den Anspruch auf Entgeltfortzahlung und auf Verrechnung der ausfallenden Arbeitszeit auch für den Wochenfeiertag.
- (4) Der Arbeitnehmer mit einem Arbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit gemäß § 2 Abs. 3, erhält vom Monatsentgelt den Teil, der dem Maß des mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit-Solls entspricht.

## **§ 8 Auszahlung des Entgelts**

- (1) Das Monatsentgelt gem. § 7 wird am letzten Banktag des laufenden Monats, die anderen Entgeltbestandteile werden am letzten Banktag des nächsten Monats unbar auf ein in der Bundesrepublik Deutschland geführtes Konto des Arbeitnehmers gezahlt. Das Entgelt ist so rechtzeitig zu überweisen, dass der Arbeitnehmer am Zahltag darüber verfügen kann.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Bankverbindung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

- (2) Für jeden Abrechnungszeitraum ist dem Arbeitnehmer eine Abrechnungsbescheinigung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich das Entgelt zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind.
- (3) Der Arbeitnehmer hat unverzüglich die Entgeltabrechnung nachzuprüfen.

## **§ 9 Urlaubsentgelt**

- (1) Als Urlaubsentgelt wird dem Arbeitnehmer das Monatsentgelt gem. § 7 für die Dauer der durch die Abwicklung des Erholungsurlaubs versäumten bzw. verrechneten Arbeitszeit fortgezahlt, erhöht um den Durchschnitt der variablen Entgeltbestandteile des vorausgegangenen Kalenderjahres.

Entgeltkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Urlaubsentgelts außer Betracht.

Bei der Berechnung des Urlaubsentgelts werden insbesondere nicht berücksichtigt:

- Einmalige Zahlungen wie z. B. Vertreterzulagen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld
  - Vermögenswirksame Leistung,
  - Kostenersatzleistungen wie z. B. Tage-/Übernachtungsgelder,
  - sonstige Zahlungen, die Aufwendungen abgelten sollen, die während des Urlaubs nicht entstehen.
- (2) Leistet der Arbeitnehmer während des Urlaubs eine Erwerbstätigkeit, so entfällt der Anspruch auf Urlaubsentgelt. Bereits gezahltes Urlaubsentgelt ist zurückzuzahlen.

## **§ 10 Entgeltsicherung**

- (1) Muss ein mindestens 55jähriger Arbeitnehmer nach einer mindestens 10jährigen Betriebszugehörigkeit aufgrund betriebsärztlichen Gutachtens wegen Nachlassens der Kräfte infolge langjähriger Arbeit oder wegen Alterserscheinungen seinen Arbeitsplatz wechseln und soll der Arbeitnehmer deshalb nicht nur vorübergehend eine andere Tätigkeit als die ihm übertragene überwiegend verrichten, darf er, unbeschadet seiner tatsächlichen Verwendung, nicht in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert werden.
- (2) Muss ein Arbeitnehmer infolge eines bei der DB Intermodal Services GmbH erlittenen Arbeitsunfalls oder wegen Gesundheitsschäden, die nach betriebsärztlichem Gutachten überwiegend auf die Tätigkeit der DB Intermodal Services GmbH zurückzuführen sind, seinen Arbeitsplatz wechseln und soll der Arbeitnehmer deshalb nicht nur vorübergehend eine andere Tätigkeit als die ihm übertragene überwiegend verrichten, darf er, unbeschadet seiner tatsächlichen Verwendung, nicht in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert werden.
- (3)
  - a) Voraussetzung für die Entgeltsicherung nach Abs. 2 ist, dass der Unfall oder die Gesundheitsschädigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers beruhen und dass der Arbeitnehmer etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte schriftlich an die DB Intermodal Services GmbH abgetreten hat.
  - b) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die ihm gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe seines Anspruchs auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes an die DB Intermodal Services GmbH abzutreten. Insoweit darf der Arbeitnehmer über die Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.

Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche muss der Arbeitnehmer die DB Intermodal Services GmbH nach besten Kräften unterstützen, ihr insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.
- (4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung oder keine Anwendung mehr, wenn der Arbeitnehmer sich weigert, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben; das gleiche gilt, wenn dem Arbeitnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine zumutbare Tätigkeit nicht übertragen werden kann.

## **§ 11 Entgelt bei Ausbildung, Fortbildung, Umschulung**

Während einer vom Arbeitgeber veranlassten Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung erhält der Arbeitnehmer Urlaubsentgelt (§ 9).

## **§ 12 Fahrtätigkeit**

Der Containerzustellfahrer erhält für jede geleistete Schicht mit Fahrtätigkeit eine Fahrentschädigung in Höhe von 4,50 EUR.

*Kli*

### **§ 12a Leistungsprämie Flexibilität**

- (1) Der Arbeitnehmer, dem vorübergehend Tätigkeiten außerhalb seines zugewiesenen Standortes übertragen sind, erhält für jeden Einsatztag außerhalb seines zugewiesenen Standortes eine Leistungsprämie.
- (2) a) Die Leistungsprämie beträgt für jeden Einsatztag außerhalb des zugewiesenen Standortes 7,50 EUR.  
b) Wird aus dringenden betrieblichen Gründen vom Grundsatz des § 8 Abs. 6 Buchst. b AZTV DB IS abgewichen, wird für diesen Einsatztag eine erhöhte Leistungsprämie Flexibilität in Höhe von 10,00 EUR gezahlt.

### **§ 13 Vermögenswirksame Leistung**

- (1) Der Arbeitnehmer erhält nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes - in der jeweils geltenden Fassung – eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,00 EUR für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat.

Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Probezeit beendet wurde.

Für die Zahlung der vermögenswirksamen Leistung gelten die Regelungen des § 8 Abs. 1 analog.

- (2) Der Arbeitnehmer kann zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten frei wählen. Er kann allerdings die Anlagearten und die Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen.
- (3) Der Arbeitnehmer hat jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn der DB Intermodal Services GmbH die gewünschten Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

Unterrichtet der Arbeitnehmer die DB Intermodal Services GmbH nicht fristgerecht, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesem Fall wird die vermögenswirksame Leistung ab dem Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.

- (4) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.
- (5) Sofern der Arbeitnehmer den erhöhten Betrag der betrieblichen Altersversorgung nach § 14 Abs. 1, Satz 2 in Anspruch genommen hat, besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistung.



## **§ 14 Betriebliche Altersversorgung**

- (1) Der Arbeitnehmer erhält für die Dauer einer Entgeltumwandlungsvereinbarung im Kalenderjahr einen Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung in Höhe von 27 EUR für jeden Kalendermonat für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat.

Verzichtet der Arbeitnehmer auf vermögenswirksame Leistung gem. § 13 Abs. 5, hat er Anspruch auf einen Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung in Höhe von 40 EUR für jeden Kalendermonat für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat.

Der Anspruch auf diesen Arbeitgeberbeitrag entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Probezeit beendet wurde. Der Arbeitgeberbeitrag wird monatlich mit der Entgeltzahlung des laufenden Monats gezahlt.

- (2) Voraussetzung für den Anspruch nach Abs. 1 ist, dass der Arbeitnehmer zusätzlich Entgelt für seine Altersvorsorge umwandelt und dieser Betrag, zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag, mindestens 600 EUR jährlich (50 EUR monatlich) entspricht. Der Gesamtbetrag wird dem vom Arbeitgeber vorgegebenen Durchführungsweg zugeführt.
- (3) Zahlungen des Arbeitgebers zu Gunsten der betrieblichen Altersversorgung gehen dem Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung vor.

## **§ 15 Entgeltumwandlung**

Tarifliche Entgeltbestandteile können mittels Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden.

## **Abschnitt II Arbeitszeitbezogene Zulagen**

### **§ 16 Sonntagszulage**

Der Arbeitnehmer erhält für angeordnete und tatsächlich geleistete Arbeit am Sonntag eine Sonntagszulage in Höhe von 5,90 EUR (ab 01. Januar 2020 in Höhe von 6,11 EUR; ab 01. Januar 2021 in Höhe von 6,19 EUR) je Stunde.

### **§ 17 Feiertagszulage**

- (1) Der Arbeitnehmer erhält für angeordnete und tatsächlich geleistete Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie für tatsäch-



lich geleistete Arbeit am Ostersonntag und am Pfingstsonntag eine Feiertagszulage in Höhe von 7,10 EUR (ab 01. Januar 2020 in Höhe von 7,35 EUR; ab 01. Januar 2021 in Höhe von 7,45 EUR) je Stunde.

- (2) Neben der Feiertagszulage wird die Sonntagszulage nicht gezahlt.

### **Ausführungsbestimmung**

*Der Anspruch auf Zahlung der Feiertagszulage richtet sich ausschließlich nach am jeweiligen Arbeitsort geltenden Vorschriften über gesetzliche Wochenfeiertage.*

### **§ 18 Nachtarbeitszulage**

Der Arbeitnehmer erhält für angeordnete und tatsächlich geleistete Arbeit zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr eine Nachtarbeitszulage. Die Nachtarbeitszulage beträgt 3,60 EUR je Stunde.

Ab 01.01.2020 gilt folgende Fassung:

Der Arbeitnehmer erhält für angeordnete und tatsächlich geleistete Arbeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr eine Nachtarbeitszulage. Die Nachtarbeitszulage beträgt 3,60 EUR je Stunde.

### **§ 19 Mehrarbeitszulage**

Der Arbeitnehmer der Entgeltgruppe M1 bis M6 erhält für angeordnete und tatsächlich geleistete Mehrarbeit eine Mehrarbeitszulage in Höhe von 4,25 EUR (ab 01. Januar 2020 in Höhe von 4,40 EUR; ab 01. Januar 2021 in Höhe von 4,46 EUR) je Stunde.

### **§ 20 Rundung**

- (1) Die arbeitszeitbezogenen zulage- oder zuschlagsberechtigenden Zeiten sind - für jede Zulage bzw. jeden Zuschlag getrennt - für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hierbei jeweils ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Zulagen nach §§ 16, 17 und 19 erhöhen sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte um ein von den Tarifvertragsparteien festgelegtes durchschnittliches Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte (Anlage 1 ETV DB IS).

### Abschnitt III Einmalzahlungen

#### § 21 Vertreterzulage

Der Arbeitnehmer, dem ständig die Vertretung des Standortleiters durch die Geschäftsleitung übertragen wurde, erhält für die Dauer dieser Tätigkeit eine funktionsbezogene Zulage. Diese beträgt 160 EUR/Monat.

Abweichend von Satz 2 erhält der Arbeitnehmer, der erstmals eine Vertreterzulage erhält, im ersten Jahr 50% der genannten Beträge.

**Protokollnotiz:**

*Standortleiter ist ein regionaler Leiter mit Fach- und eingeschränkter Disziplinarverantwortung.“*

#### § 22 Urlaubsgeld

- (1) Der Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er
- a) am 1. Mai im Arbeitsverhältnis steht
  - und
  - b) seit dem 1. Januar ununterbrochen zur DB Intermodal Services GmbH gehört
  - und
  - c) mindestens für einen Teil des Monats Mai Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeld oder Verletztengeld hat.

Der Bezug von Krankengeld oder Verletztengeld wird längstens jedoch bis zum Ablauf der 26. Woche jeweils seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt.

- (2) Das Urlaubsgeld besteht aus einem festen und einem variablen Anteil. Der feste Anteil beträgt 50 % des individuellen Monatstabellenentgelts des Monats Mai. Der variable Anteil ist abhängig vom Betriebsergebnis und kann bis zu 10 % eines individuellen Monatstabellenentgelts betragen.

Das Urlaubsgeld wird mit dem Monatsentgelt im Monat Mai gezahlt.

- (3) Leistet der Arbeitnehmer während des Urlaubs eine Erwerbstätigkeit, so entfällt der Anspruch auf Urlaubsgeld. Bereits gezahltes Urlaubsgeld ist zurückzuzahlen.
- (4) Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. Juli des laufenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist das Urlaubsgeld in voller Höhe zurückzuzahlen.

Die Verpflichtung, das Urlaubsgeld zurückzuzahlen, gilt nicht für die Arbeitnehmer, denen auf Antrag im Rahmen der gesetzlichen Regelungen vorzeitig eine Rente gewährt wird.

*Mei*

### **§ 23 Weihnachtsgratifikation**

- (1) a) Der Arbeitnehmer erhält mit dem Monatsentgelt im Monat November eine Weihnachtsgratifikation, sofern er im Auszahlungsmonat in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht.

Der Anspruch setzt voraus, dass das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate besteht.

- b) Die Weihnachtsgratifikation beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist - 50 % des individuellen Monatstabellenentgelts, das ihm im Monat November zusteht.
- (2) Hat der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt - bzw. Krankengeld oder Verletztengeld - von der DB Intermodal Services GmbH oder einer Krankenkasse bzw. einem Unfallversicherungsträger erhalten, vermindert sich die Weihnachtsgratifikation um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er kein Entgelt bzw. Entgeltersatzleistungen im v. g. Sinn erhalten hat. Der Bezug von Krankengeld oder Verletztengeld wird längstens jedoch bis zum Ablauf der 26. Woche jeweils seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt.
- (3) Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 28./29. Februar des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist die Weihnachtsgratifikation in voller Höhe zurückzuzahlen.

Die Verpflichtung, die Weihnachtsgratifikation zurückzuzahlen, gilt nicht für die Arbeitnehmer, denen auf Antrag im Rahmen der gesetzlichen Regelungen vorzeitig eine Rente gewährt wird.

- (4) Die Weihnachtsgratifikation bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängig sind, außer Ansatz.

### **§ 24 Sterbegeld**

- (1) Beim Tod des Arbeitnehmers erhalten der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder unterhaltsberechtignte Angehörige Sterbegeld. Der Anspruch nach Satz 1 setzt voraus, dass der Verstorbene im Sterbemonat einen Entgeltanspruch hatte, Krankengeld bezog oder Verletztengeld von einem Unfallversicherungsträger aufgrund eines bei der DB Intermodal Services GmbH erlittenen Arbeitsunfalls bezogen hat. Unterhaltsberechtignte Angehörige im Sinne des Satz 1 sind nur Angehörige, gegenüber denen der Arbeitnehmer im Sterbemonat im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zum Unterhalt verpflichtet war und denen der Arbeitnehmer tatsächlich in diesem Monat Unterhaltsleistungen erbracht hat. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der Arbeitgeber durch Zahlung an einen von ihnen befreit.
- (2) Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für einen weiteren Monat das anteilige Monatstabellenentgelt des Verstorbenen gezahlt. Das Sterbegeld wird in einer Summe gezahlt.
- (3) Sind an den Verstorbenen Arbeitsentgelte oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

*Mei*

**Abschnitt IV  
Schlussbestimmungen**

**§ 25  
Gültigkeit und Dauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Mai 2019 in Kraft und ersetzt den ETV DB IS in der Fassung vom 01. März 2018.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2021 schriftlich gekündigt werden.

Mainz/Frankfurt am Main, 24.09.2020.....



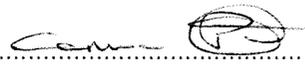
.....  
DB Intermodal Services GmbH  
Geschäftsführung



.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand



.....  
DB Intermodal Services GmbH  
Geschäftsführung



.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand



**Anlage 1  
Zum ETV DB IS**

**Monatsentgelttabelle - Basis ( EUR )**

gültig bis 31.12.2019

Entgelt- gruppe			
M 1			2.082 €
M 2			2.232 €
M 3	Bandobergrenze		2.739 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.553 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.462 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.373 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.285 €
M 4	Bandobergrenze		3.090 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.856 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.739 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.623 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.510 €
M 5	Bandobergrenze		3.509 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	3.190 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.041 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.891 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.742 €
M 6	Bandobergrenze		3.921 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	3.574 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.439 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.304 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.169 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.034 €	
M 7	Bandobergrenze		4.467 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.066 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.910 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.756 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.600 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.445 €	
M 8	Bandobergrenze		5.103 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.650 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	4.475 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	4.301 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	4.128 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.953 €	

*Kü*

**Anlage 1  
Zum ETV DB IS**

**Monatsentgelttabelle – Zusätzlicher Erholungsurlaub ( EUR )**

gültig bis 31.12.2019

Entgelt- gruppe			
M 1			2.029 €
M 2			2.175 €
M 3	Bandobergrenze		2.670 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.488 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.400 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.313 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.227 €
M 4	Bandobergrenze		3.012 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.784 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.670 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.557 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.446 €
M 5	Bandobergrenze		3.420 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	3.109 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.964 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.818 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.673 €
M 6	Bandobergrenze		3.822 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	3.483 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.352 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.220 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.089 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.957 €	
M 7	Bandobergrenze		4.354 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	3.963 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.811 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.661 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.509 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.358 €	
M 8	Bandobergrenze		4.974 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.532 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	4.362 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	4.192 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	4.023 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.853 €	

*Kli*

**Anlage 1  
Zum ETV DB IS**

**Monatsentgelttabelle - Basis ( EUR )**

gültig ab 01.01.2020

Entgelt- gruppe			
<b>M 1</b>			2.155 €
<b>M 2</b>			2.310 €
<b>M 3</b>	Bandobergrenze		2.835 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.642 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.549 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.456 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.365 €
<b>M 4</b>	Bandobergrenze		3.198 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.956 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.835 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.715 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.598 €
<b>M 5</b>	Bandobergrenze		3.632 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	3.302 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.148 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.993 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.839 €
<b>M 6</b>	Bandobergrenze		4.059 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	3.699 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.559 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.420 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.280 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.140 €	
<b>M 7</b>	Bandobergrenze		4.623 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.209 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	4.047 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.888 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.726 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.566 €	
<b>M 8</b>	Bandobergrenze		5.282 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.813 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	4.632 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	4.452 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	4.272 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	4.092 €	

*Kli*

**Anlage 1  
Zum ETV DB IS**

**Monatsentgelttabelle – Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage)**

gültig ab 01.01.2020

Entgelt- gruppe			
<b>M 1</b>			2.100 €
<b>M 2</b>			2.251 €
<b>M 3</b>	Bandobergrenze		2.763 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.575 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.484 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.394 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.305 €
<b>M 4</b>	Bandobergrenze		3.117 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.881 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.763 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.646 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.532 €
<b>M 5</b>	Bandobergrenze		3.540 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	3.218 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.068 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.917 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.767 €
<b>M 6</b>	Bandobergrenze		3.956 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	3.605 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.469 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.333 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.197 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.060 €	
<b>M 7</b>	Bandobergrenze		4.506 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.102 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.944 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.789 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.632 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.476 €	
<b>M 8</b>	Bandobergrenze		5.148 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.691 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	4.515 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	4.339 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	4.164 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.988 €	

*Handwritten signature*

**Anlage 1  
Zum ETV DB IS**

**Monatsentgelttabelle – Arbeitszeitverkürzung (1 Stunde)**

**gültig ab 01.01.2020**

<b>Entgelt- gruppe</b>			
<b>M 1</b>			2.100 €
<b>M 2</b>			2.251 €
<b>M 3</b>	Bandobergrenze		2.763 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.575 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.484 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.394 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.305 €
<b>M 4</b>	Bandobergrenze		3.117 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.881 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.763 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.646 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.532 €
<b>M 5</b>	Bandobergrenze		3.540 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	3.218 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.068 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.917 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.767 €
<b>M 6</b>	Bandobergrenze		3.956 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	3.605 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.469 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.333 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.197 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.060 €	
<b>M 7</b>	Bandobergrenze		4.506 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.102 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.944 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.789 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.632 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.476 €	
<b>M 8</b>	Bandobergrenze		5.148 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.691 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	4.515 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	4.339 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	4.164 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.988 €	

**Anlage 1  
Zum ETV DB IS**

**Monatsentgelttabelle - Basis (EUR) – Anlage 1**

gültig ab 01.01.2021

Entgelt- gruppe			
<b>M 1</b>			2.182 €
<b>M 2</b>			2.339 €
<b>M 3</b>	Bandobergrenze		2.872 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.676 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.581 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.488 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.396 €
<b>M 4</b>	Bandobergrenze		3.240 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.994 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.872 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.750 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.632 €
<b>M 5</b>	Bandobergrenze		3.679 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	3.345 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.189 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.032 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.876 €
<b>M 6</b>	Bandobergrenze		4.111 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	3.747 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.605 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.464 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.323 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.181 €
<b>M 7</b>	Bandobergrenze		4.684 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.263 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	4.099 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.938 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.775 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.613 €
<b>M 8</b>	Bandobergrenze		5.351 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.876 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	4.693 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	4.509 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	4.328 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	4.145 €

*Mü*

**Anlage 1  
Zum ETV DB IS**

**Monatsentgelttabelle – Zusätzlicher Erholungsurlaub (3 Tage) – Anlage 2.1  
gültig ab 01.01.2021**

<b>Entgelt- gruppe</b>			
<b>M 1</b>			2.155 €
<b>M 2</b>			2.310 €
<b>M 3</b>	Bandobergrenze		2.835 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.642 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.549 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.457 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.365 €
<b>M 4</b>	Bandobergrenze		3.199 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.956 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.835 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.715 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.598 €
<b>M 5</b>	Bandobergrenze		3.633 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	3.302 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.148 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.993 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.839 €
<b>M 6</b>	Bandobergrenze		4.059 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	3.699 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.560 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.420 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.281 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.140 €	
<b>M 7</b>	Bandobergrenze		4.624 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.209 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	4.047 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.888 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.727 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.567 €	
<b>M 8</b>	Bandobergrenze		5.283 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.814 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	4.633 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	4.452 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	4.273 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	4.093 €	

**Anlage 1  
Zum ETV DB IS**

**Monatsentgelttabelle – Zusätzlicher Erholungsurlaub (6 Tage) – Anlage 2.2**

**gültig ab 01.01.2021**

Entgelt- gruppe			
<b>M 1</b>			2.127 €
<b>M 2</b>			2.280 €
<b>M 3</b>	Bandobergrenze		2.799 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.608 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.516 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.425 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.335 €
<b>M 4</b>	Bandobergrenze		3.158 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.918 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.799 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.680 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.565 €
<b>M 5</b>	Bandobergrenze		3.586 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	3.260 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.108 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.955 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.803 €
<b>M 6</b>	Bandobergrenze		4.007 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	3.652 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.514 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.376 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.239 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.100 €	
<b>M 7</b>	Bandobergrenze		4.565 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.155 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.995 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.838 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.679 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.521 €	
<b>M 8</b>	Bandobergrenze		5.215 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.752 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	4.574 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	4.395 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	4.218 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	4.040 €	

*Klu*

**Anlage 1  
Zum ETV DB IS**

**Monatsentgelttabelle – Zusätzlicher Erholungsurlaub (9 Tage) – Anlage 2.3**

gültig ab 01.01.2021

Entgelt- gruppe			
<b>M 1</b>			2.100 €
<b>M 2</b>			2.251 €
<b>M 3</b>	Bandobergrenze		2.763 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.575 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.484 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.394 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.305 €
<b>M 4</b>	Bandobergrenze		3.117 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.881 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.763 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.646 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.532 €
<b>M 5</b>	Bandobergrenze		3.540 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	3.218 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.068 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.917 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.767 €
<b>M 6</b>	Bandobergrenze		3.956 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	3.605 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.469 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.333 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.197 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.060 €	
<b>M 7</b>	Bandobergrenze		4.506 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.102 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.944 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.789 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.632 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.476 €	
<b>M 8</b>	Bandobergrenze		5.148 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.691 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	4.515 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	4.339 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	4.164 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.988 €	

*Handwritten signature*

**Anlage 1  
Zum ETV DB IS**

**Monatsentgelttabelle – Arbeitszeitverkürzung (0,5 Stunden /Woche) – Anlage 3.1**

gültig ab 01.01.2021

Entgelt- gruppe			
<b>M 1</b>			2.155 €
<b>M 2</b>			2.310 €
<b>M 3</b>	Bandobergrenze		2.835 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.642 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.549 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.457 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.365 €
<b>M 4</b>	Bandobergrenze		3.199 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.956 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.835 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.715 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.598 €
<b>M 5</b>	Bandobergrenze		3.633 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	3.302 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.148 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.993 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.839 €
<b>M 6</b>	Bandobergrenze		4.059 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	3.699 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.560 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.420 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.281 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.140 €	
<b>M 7</b>	Bandobergrenze		4.624 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.209 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	4.047 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.888 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.727 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.567 €	
<b>M 8</b>	Bandobergrenze		5.283 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.814 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	4.633 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	4.452 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	4.273 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	4.093 €	

*Handwritten signature*

**Anlage 1  
Zum ETV DB IS**

**Monatsentgelttabelle – Arbeitszeitverkürzung (1 Stunde /Woche) – Anlage 3.2**

gültig ab 01.01.2021

Entgelt- gruppe			
<b>M 1</b>			2.127 €
<b>M 2</b>			2.280 €
<b>M 3</b>	Bandobergrenze		2.799 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.608 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.516 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.425 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.335 €
<b>M 4</b>	Bandobergrenze		3.158 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.918 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.799 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.680 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.565 €
<b>M 5</b>	Bandobergrenze		3.586 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	3.260 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.108 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.955 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.803 €
<b>M 6</b>	Bandobergrenze		4.007 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	3.652 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.514 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.376 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.239 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.100 €	
<b>M 7</b>	Bandobergrenze		4.565 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.155 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.995 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.838 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.679 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.521 €	
<b>M 8</b>	Bandobergrenze		5.215 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.752 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	4.574 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	4.395 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	4.218 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	4.040 €	

*Kli*

**Anlage 1  
Zum ETV DB IS**

**Monatsentgelttabelle – Arbeitszeitverkürzung (1,5 Stunden /Woche) – Anlage 3.3**

gültig ab 01.01.2021

Entgelt- gruppe			
<b>M 1</b>			2.100 €
<b>M 2</b>			2.251 €
<b>M 3</b>	Bandobergrenze		2.763 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.575 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.484 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.394 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.305 €
<b>M 4</b>	Bandobergrenze		3.117 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.881 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.763 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.646 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.532 €
<b>M 5</b>	Bandobergrenze		3.540 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	3.218 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.068 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.917 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.767 €
<b>M 6</b>	Bandobergrenze		3.956 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	3.605 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.469 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.333 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.197 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.060 €	
<b>M 7</b>	Bandobergrenze		4.506 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.102 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.944 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.789 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.632 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.476 €	
<b>M 8</b>	Bandobergrenze		5.148 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.691 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	4.515 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	4.339 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	4.164 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.988 €	

*Mei*

**Anlage 1  
Zum ETV DB IS**

**Monatsentgelttabelle – Kombimodell  
Arbeitszeitverkürzung (1 Std./Woche) + 3 Tage Erholungsurlaub) – Anlage 4.1**

gültig ab 01.01.2021

Entgelt- gruppe			
<b>M 1</b>			2.100 €
<b>M 2</b>			2.251 €
<b>M 3</b>	Bandobergrenze		2.763 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.575 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.484 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.394 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.305 €
<b>M 4</b>	Bandobergrenze		3.117 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.881 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.763 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.646 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.532 €
<b>M 5</b>	Bandobergrenze		3.540 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	3.218 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.068 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.917 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.767 €
<b>M 6</b>	Bandobergrenze		3.956 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	3.605 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.469 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.333 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.197 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.060 €	
<b>M 7</b>	Bandobergrenze		4.506 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.102 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.944 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.789 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.632 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.476 €	
<b>M 8</b>	Bandobergrenze		5.148 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.691 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	4.515 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	4.339 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	4.164 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.988 €	

*Handwritten signature*

**Anlage 1  
Zum ETV DB IS**

**Monatsentgelttabelle – Kombimodell  
Arbeitszeitverkürzung (0,5 Std./Woche) + 6 Tage Erholungsurlaub) – Anlage 4.2**

gültig ab 01.01.2021

Entgelt- gruppe			
<b>M 1</b>			2.100 €
<b>M 2</b>			2.251 €
<b>M 3</b>	Bandobergrenze		2.763 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.575 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.484 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.394 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.305 €
<b>M 4</b>	Bandobergrenze		3.117 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	2.881 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	2.763 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.646 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.532 €
<b>M 5</b>	Bandobergrenze		3.540 €
	Zentralwert	nach 6 Jahren in der Gruppe	3.218 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.068 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	2.917 €
	Banduntergrenze	Anfangsentgelt	2.767 €
<b>M 6</b>	Bandobergrenze		3.956 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	3.605 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.469 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.333 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.197 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.060 €	
<b>M 7</b>	Bandobergrenze		4.506 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.102 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	3.944 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	3.789 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	3.632 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.476 €	
<b>M 8</b>	Bandobergrenze		5.148 €
	Zentralwert	nach 8 Jahren in der Gruppe	4.691 €
		nach 6 Jahren in der Gruppe	4.515 €
		nach 4 Jahren in der Gruppe	4.339 €
		nach 2 Jahren in der Gruppe	4.164 €
Banduntergrenze	Anfangsentgelt	3.988 €	

*Kli*

**Anlage 2  
zum ETV DB IS**

leer

*HL*

## Entgeltgruppenverzeichnis

- M 1** Tätigkeiten einfachster Art, die zu ihrer Ausführung weder eine Berufsausbildung noch berufliche Erfahrung voraussetzen.
- M 2** Tätigkeiten einfacher Art, die zu ihrer Ausführung eine Einweisung am Arbeitsplatz voraussetzen.
- M 3** Tätigkeiten,  
- mit einschlägigen tätigkeitsbezogenen Fachkenntnissen und Erfahrungen,  
- die ein Anlernen am Arbeitsplatz voraussetzen
- M 4** Tätigkeiten, die zu ihrer Ausführung  
- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren voraussetzen  
**oder**  
- entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die durch betriebliche Ausbildung erworben wurden.
- M 5** Tätigkeiten, die  
- über M 4 hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen  
**oder**  
- sich gegenüber M 4 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.
- M 6** Tätigkeiten, die  
- über M 5 hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen  
**und**  
- zu deren Ausübung eine entsprechende, einschlägige Berufserfahrung erforderlich ist.
- M 7** Tätigkeiten, die  
- durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind,  
- sich in ihrem Arbeitsinhalt von M 6 abheben  
**und**  
- die zu ihrer Ausführung eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder Berufsakademie erfordern.
- Die "Ausbildung an einer Fachhochschule oder Berufsakademie" kann durch Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben wurden, ersetzt werden.
- M 8** Tätigkeiten, die  
- Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß M 7 verlangen  
**und**  
- die sich in ihrem Schwierigkeitsgrad von M 7 abheben  
**und**  
- bei denen besondere Verantwortung zu tragen ist  
**oder**  
- Leitungsaufgaben zu erfüllen sind.

*Hui*

## Jobfamilien der DB IS

### Disponenten

#### *Disponent 1*

Einfache Bearbeitung von Dispositionsvorgängen und Zuarbeit auf Weisung, die vorbereitende Arbeit und überwiegend innerbetriebliche Abläufe betreffen, z. B. Disponenten in der Einführungsphase

#### *Disponent 2*

Mittelschwere und selbständig abzuwickelnde Abfertigungs- / Dispositionsvorgänge, die weitestgehend Lagerverwaltungsvorgänge (Ein- und Ausgänge) betreffen, z. B. SC-Disponent, Agentur-Mitarbeiter.

#### *Disponent 3*

Selbständige Bearbeitung von schwierigen Dispositionsarbeiten und damit verbundene administrative Tätigkeiten, die nach Außen (zum Teil national und international) gerichtet sind und einen regelmäßigen Kundenkontakt beinhalten, z. B. Agentur-Disponent, Leerwagen-Disponent

#### *Disponent 4*

Bis einschließlich 31.12.2019 gilt folgende Fassung:

Selbständige Bearbeitung von schwierigen und komplexen Dispositionsarbeiten, die nach Außen (vorwiegend international) gerichtet sind und einen regelmäßigen Kundenkontakt beinhalten. Leerwagen-Disponent, der eigenständige Projekt-Entwicklung durchführt sowie Monitoring gegenüber Kunden entwickelt.

Ab 01.01.2020 gilt folgende Fassung:

Selbständige Bearbeitung von schwierigen und komplexen Dispositionsarbeiten, die nach Außen gerichtet sind und einen regelmäßigen Kundenkontakt sowie fachliche Weisungsbefugnis (Teamleiter) beinhalten

#### *Disponent 5*

Eigenverantwortliche Bearbeitung eines schwierigen und komplexen Dispositionsbereichs mit Leitungsbefugnis.

## **Verwaltung**

### *Verwaltung 1*

Einfache Verwaltungstätigkeiten und Zuarbeit auf Weisung.

### *Verwaltung 2*

Zum Teil weisungsabhängige, zum Teil selbständige Weiterbearbeitung und Fertigstellung von mittelschweren Verwaltungsarbeiten, die Routineaufgaben sind

### *Verwaltung 3*

Selbständige Sachbearbeitung von schwierigen Verwaltungsaufgaben, die die Weiterentwicklung und die Fertigstellung beinhalten.

### *Verwaltung 4*

*Bis einschließlich 31.12.2019 gilt folgende Fassung:*

Selbständige Sachbearbeitung von schwierigen und komplexen Aufgabenbereichen mit fach- und spezialgebietsbezogenen Tätigkeiten.

*Ab 01.01.2020 gilt folgende Fassung:*

Selbständige Sachbearbeitung von schwierigen und komplexen Aufgabenbereichen mit fach- und spezialgebietsbezogenen Tätigkeiten und / oder Teamleiter mit fachlicher Weisungsbefugnis

### *Verwaltung 5*

Eigenverantwortliche Sachbearbeitung von schwierigen und komplexen Aufgabenbereichen, die mit Leitungsbefugnissen verbunden sind.

## **Fahrer**

### *Fahrer 1*

Fahrer, der LKW im externen und innerbetrieblichen Verkehr (Umfuhr) fährt.

### *Fahrer 2*

Fahrer im innerbetrieblichen Verkehr (Umfuhr) mit abwicklungsbegleitenden Tätigkeiten, der zudem mobile Umschlaggeräte, Terminalmaschinen oder Kräne fährt bzw. bedient. Sowie Fahrer von mobilen Umschlaggeräten (Staplerfahrer) und Kranbediener (Umschlagkräne).

## **Reparatur**

### *Reparatur 1*

*Mui*

Mitarbeiter im Werkstattbereich, der selbständig Reinigungsarbeiten und Reparaturarbeiten unter Anleitung / Aufsicht durchführt, z. B. Repa-Helfer

#### *Reparatur 2*

Mitarbeiter im Werkstattbereich, der Reparaturarbeiten anhand von schriftlichen Auftragsunterlagen selbständig durchführt, z. B. „angelernter Schlosser“

#### *Reparatur 3*

Mitarbeiter im Werkstattbereich mit Qualifikationen gem. M 4 in Einarbeitung bzw. vorbereitenden Qualifizierungsmaßnahmen.

#### *Reparatur 4*

Mitarbeiter im Werkstattbereich, der Reparaturarbeiten weitgehend selbständig anhand schriftlicher Auftragsunterlagen oder nach eigener Einschätzung durchführt, sowie Auftragspapiere erstellt, Container checkt und Reparaturarbeiten durchführt, die einen Schweißerlehrgang mit entsprechender erfolgreich abgelegter Schweißerprüfung erfordert.

#### *Reparatur 5*

Mitarbeiter im Werkstattbereich, der Reparaturarbeiten selbständig anhand schriftlicher Auftragsunterlagen oder nach eigener Einschätzung durchführt, sowie Auftragspapiere erstellt, Container checkt, Umschlaggeräte fahren kann und Reparaturarbeiten durchführt, die einen Schweißerlehrgang mit entsprechender erfolgreich abgelegter Schweißerprüfung erfordert sowie auftrags- und fachbezogener Weisungsbefugnis übertragen bekommen hat

#### *Reparatur 6*

Mitarbeiter im Werkstattbereich, der Reparaturarbeiten selbständig anhand schriftlicher Auftragsunterlagen oder nach eigener Einschätzung durchführt, sowie Auftragspapiere erstellt, Container checkt, Umschlaggeräte fahren kann und Reparaturarbeiten durchführt, die einen Schweißerlehrgang mit entsprechender erfolgreich abgelegter Schweißerprüfung erfordert sowie fachliche Weisungsbefugnis (Teamleiter) übertragen bekommen hat

### **Fertigchecker**

Ab 01.07.2020 gilt folgende Fassung:

#### *Fertigchecker*

Beurteilung und Dokumentation von Schäden an Überseecontainern nach gültigen Richtlinien oder Reederei-Vorgaben als Grundlage für den Kostenvoranschlag, Kommunikation mit den Reedereien, und den von den Reedereien eingesetzten Gutachtern bei Streitfällen sowie die Beurteilung von Schäden an Kauf-/Verkaufscontainern der DBIS

Mu

gültig ab 01.01.2020

Eingruppierungsmatrix der Jobfamilien der DB IS

Jobfamilien Eingruppierung	Disponent	Verwaltung	Fahrer	Reparatur	Fertigchecker
M 1					
M 2				Reparatur 1	
M 3	Disponent 1	Verwaltung 1	Fahrer 1 / Staplerfahrer <sup>1</sup>	Reparatur 2	
M 4			Fahrer 2	Reparatur 3	
M 5	Disponent 2	Verwaltung 2		Reparatur 4	Fertigchecker <sup>2</sup>
M 6	Disponent 3	Verwaltung 3		Reparatur 5	
M 7	Disponent 4	Verwaltung 4		Reparatur 6 <sup>3</sup>	
M 8	Disponent 5	Verwaltung 5			

<sup>1</sup> Ohne LKW-Führerschein

<sup>2</sup> Ab 01.07.2020

<sup>3</sup> Ab 01.01.2020

*Hei*